

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 28. April 2015

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,
Monika Höber-Hillen, Mario Piel, Fabienne Xhonneux, Resel Reul-
Voncken, Mario Pitz, Marc Kistemann, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Jérôme Franssen

Punkt 14 a) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung der Zuschlagsteuer auf Maste, Gittermaste oder Antennen für das Steuerjahr 2015

Der Gemeinderat,

Auf Grund der Artikel 162 und 170, §4 der Verfassung, in denen die Gemeindeautonomie verankert ist;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes vom 14. Dezember 2000 (BS 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BS 23.09.2004) betreffend die Zustimmung zur europäischen Charta über die Lokalautonomie, insbesondere Artikel 9.1 der Charta;

Auf Grund des Programmdekretes des Wallonischen Parlaments vom 12. Dezember 2014 (BS 29.12.2014), insbesondere Artikel 144 -151;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2015, der die Modalitäten festlegt betreffend des Erhalts der Zuschlagsteuer auf Maste, Gittermaste oder Antennen durch die Gemeinden (BS 10.02.2015);

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 8. September 2005 (C-544/03 und C-545/03), wodurch der Gerichtshof für Recht erkannt hat, dass „Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) dahin auszulegen ist, dass er der Regelung einer nationalen Behörde oder einer Gebietskörperschaft, mit der eine Aufgabe auf die Infrastrukturen für Mobilkommunikation und Personal Communications eingeführt wird, die im Rahmen der durch Lizenzen und Genehmigungen gedeckten Tätigkeiten genutzt werden, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus der den anderen Mitgliedstaaten gilt und die Einbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaates in gleicher Weise wie die Einbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedsstaaten berührt“;

Auf Grund des Urteils vom 4. September 2014 des Europäischen Gerichtshofes (Verfahren C-256/13 und C-264/13);

Auf Grund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Nr. 189/2011 vom 15.12.2011, wodurch der Verfassungsgerichtshof für Recht erklärt:

„ – In Interpretation, gemäß derer Artikel 98, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen es den Gemeinden verbietet, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“,
- In der Interpretation, gemäß derer es den Gemeinden nicht verboten ist, die wirtschaftliche Tätigkeit der Telekommunikationsbetreiber, die sich durch das Vorhandensein von Masten, Sendemasten oder Antennen für Handys auf dem Gemeindegebiet ausdrückt, aus budgetären oder anderen Gründen zu besteuern, verstößt die gleiche Bestimmung nicht gegen Artikel 170, §4 des Grundgesetzes“;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass die Gemeinden eine Zuschlagsteuer von höchstens 100 Zuschlagshundertsteln zu der in Artikel 144-151 des Programmdekretes vom 12. Dezember 2014 (BS 29.12.2014) zur Festlegung des Einnahmehaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2015 eingeführten Steuer auf Masten, Gittermasten oder Antennen, die hauptsächlich auf ihrem Gebiet aufgestellt sind, einführen können;

In Anbetracht, dass die Gemeinde die vorliegende Steuer erhebt, um die notwendigen finanziellen Mittel zur Ausübung ihrer Aufgaben zu erlangen;

In Erwägung, dass auch wenn durch die Einführung der Steuer in erster Linie finanzielle Ziele verfolgt werden, es jedoch ausgeschlossen ist, dass die Gemeinden auch andere Ziele verfolgen, zur Ermutigung oder Abschreckung; dass laut Staatsrat „keine gesetzlichen Bestimmung es den Gemeinden verbietet, dass die Steuern hauptsächlich den Aktivitäten auferlegt werden, die sie für kritikwürdiger erachten als andere (Entscheid Nr. 18.368 vom 30.06.1977);

In Erwägung, dass die Gemeinden vermehrt Anfragen erhalten, vor allem durch die Gesellschaften, die Sendemaste errichten möchten um daran Antennen für den Handyempfang anzubringen, was in einem relativ großen Umkreis die Umwelt beeinträchtigt;

Dass außerdem die durch die Steuer avisierten Anlagen besonders unästhetisch sind und eine Sichtbelästigung und eine Beeinträchtigung der Landschaft in einem relativ großen Umkreis darstellen;

In Anbetracht, dass die Sozial- und Verwaltungssitze der Eigentümergesellschaften der durch die Steuer betroffenen Anlagen sich nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren befinden, und der Gemeinde keinerlei direkte oder indirekte Kompensation der Infrastrukturen hat, trotz der negativen Begleiterscheinungen, denen sie gegenübersteht;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Raeren wird für das Steuerjahr 2015 eine Zuschlagsteuer erhoben auf die durch in Artikel 144-151 des Programmdekretes vom 12. Dezember 2014 (BS 29.12.2014) zur Festlegung des Einnahmehaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2015 eingeführten Steuer auf Masten, Gittermaste oder Antennen, die hauptsächlich auf dem Gemeindegebiet aufgestellt sind. Die Steuer wird auf 60 (sechzig) Zuschlagshundertstel festgelegt. (Haushaltsartikel: 04002/377-01)

Artikel 2:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
Bernd Lentz

Der Vorsitzende
Hans-Dieter Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

